

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder,

das Bundesministerium für Gesundheit hat den Referentenentwurf der "COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung" überarbeitet.

Wie zuletzt berichtet, hatte das Bundesministerium der Finanzen Einwände¹ gegen die im Entwurf vorgesehenen "Ausgleichszahlungen" für Vertragszahnärzte (30 Prozent der Differenz zwischen angenommener Gesamtvergütung 2020 und tatsächlich erbrachter Leistung) vorgebracht. Statt der, den Vertragsärzten bereits gewährten und den Heilmittelerbringern in Aussicht gestellten, Ausgleichszahlungen, reduziert der überarbeitete Entwurf die Hilfen für Vertragszahnärzte auf einen zinslosen Kredit:

*"Um die infolge der COVID-19-Epidemie stattfindenden Umsatzrückgänge in den Zahnarztpraxen zu begrenzen und zu erwartende Liquiditätsengpässe zu überbrücken, werden die für 2020 zu leistenden Gesamtvergütungen auf 90 Prozent der in 2019 erfolgten Zahlungen festgeschrieben. In Anspruch genommene Einzelleistungen werden weiterhin mit den für 2020 vereinbarten Punktwerten vergütet. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass im vertragszahnärztlichen Bereich die Inanspruchnahme von Leistungen während der COVID-19-Epidemie vielfach nur aufgeschoben wird. Im Anschluss an die COVID-19-Epidemie werden Nachholeffekte insbesondere die Nachfrage nach Zahnersatz antreiben. Vor diesem Hintergrund sind die von den Krankenkassen im Jahr 2020 geleisteten **Überzahlungen** von den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen **in den Folgejahren 2021 und 2022 vollständig auszugleichen.**"*

"Da nach dem Ende der COVID-19-Epidemie im vertragszahnärztlichen Bereich erhebliche Nachholeffekte zu erwarten sind, sind die von den Krankenkassen im Jahr 2020 geleisteten Überzahlungen über das tatsächliche Leistungsgeschehen hinaus in den beiden Folgejahren 2021 und 2022 von den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen vollständig an die Krankenkassen zurückzuerstatten."

"Da nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden kann, dass Zahnarztpraxen in allen Vertragsregionen gleichermaßen von Liquiditätsengpässen betroffen sind, können die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen gegenüber den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen schriftlich erklären, auf die Anwendung des Ausgleichsmechanismus zu verzichten."

¹ Nach Feststellung „einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ seitens der Bundesregierung, kann das BMG die Verordnung zwar ohne Befassung im Bundeskabinett erlassen. Jedoch kommt dem Bundesministerium der Finanzen grundsätzlich die Prüfung der Auswirkungen von Maßnahmen auf den Bundeshaushalt zu. Da der Gesundheitsfonds neben Beitragsgeldern auch mit Steuermittel bezuschusst wird, hat das BMF insoweit ein Mitspracherecht.

Im Vergleich zu anderen Heilberufen mit vertraglicher Bindung zum System der gesetzlichen Krankenversicherung, würde die Vertragszahnärzteschaft mit der Gewährung von Liquiditätshilfen erheblich benachteiligt. Die Frage der Verfassungswidrigkeit einer solchen Diskriminierung wäre damit vertieft zu diskutieren. Da das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber bei der Ausgestaltung sozialpolitischer Ziele, dem Erhalt der Funktionsfähigkeit der gesetzlichen Krankenversicherung und der Gesundheitsversorgung als Teil der Daseinsvorsorge, jedoch einen weiten Gestaltungs- und Ermessensspielraum einräumt, dürfte eine Klage nicht zwangsläufig erfolgreich sein. Festzustellen bleibt in jedem Fall der eklatante Wertungswiderspruch, den die Bundesregierung damit zum Ausdruck brächte.

Weisung der Bundesagentur für Arbeit zum Kurzarbeitergeld

In einer Weisung der Bundesagentur für Arbeit vom 24. April heißt es: „Vertragsärzte haben bei einem, z.B. auf einer Pandemie beruhenden Honorarausfall von mehr als 10 % Anspruch auf Ausgleichszahlungen nach § 87a Abs. 3b SGB V. Dadurch wird der Arbeitsausfall ähnlich einer Betriebsausfallversicherung ausgeglichen, so dass kein Raum für die Zahlung von Kurzarbeitergeld besteht.“

Obwohl sich diese Weisung ausschließlich auf Vertragsärzte sowie Ausgleichsleistungen nach dem COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetzes vom 27. März 2020 bezieht, sollen auch Vertragszahnärzte unter Verweis auf die Weisung bereits ablehnende Bescheide erhalten haben. Die Bundeszahnärztekammer hat deshalb sowohl den Bundesarbeitsminister als auch den Präsidenten der Bundesagentur für Arbeit angeschrieben und auf die fehlerhafte Interpretation hingewiesen. Einige örtliche Arbeitsagenturen verkennen offenbar, dass die Vertragszahnärzteschaft nicht von den Ausgleichsleistungen des COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz umfasst ist. Zudem ist die Inanspruchnahme von Ausgleichszahlungen grundsätzlich eine individuelle Wahlentscheidung und nicht obligatorisch. Sollte das BMG den Vertragszahnärzten zudem nur einen zinslosen Kredit für 2020 gewähren, dürfte die Inanspruchnahme einer „Liquiditätshilfe“ der Beantragung von Kurzarbeitergeld nicht entgegenstehen. Schließlich handelte es sich gerade nicht mehr um eine „Ausgleichszahlung ähnlich einer Betriebsausfallversicherung“.

Mit freundlichen Grüßen



RA Sascha Milkereit
BDO-Hauptstadtrepräsentant